

geben sich weniger aus den konzeptionellen Vorstellungen über Rechtserläuterung auf den vier inhaltlichen Schwerpunkten als vielmehr aus der Stufe der Differenzierung des Materials für bestimmte Empfänger. Da es um allgemeine Orientierungen für Juristen als Rechtspropagandisten geht, die dann selbst die Materialien entsprechend den staatlichen und volkswirtschaftlichen Bereichen und je nach Personenkreis konkretisieren sollen/16/, ist die entscheidende und schwierigste Aufgabe den Rechtspropagandisten übertragen worden. Diese müssen die Einheit von sozialökonomischem Grunderfordernis bestimmter Rechtsnormgruppen und dem Inhalt einzelner Rechtsnormen auf ganz konkrete Bedingungen der Verwirklichung des sozialistischen Rechts beziehen. Sie müssen einerseits aus der Vielfalt allgemeiner gesellschaftstheoretischer und normbegründender Aussagen im Material diejenigen herausfinden und spezifisch anwenden, die für den jeweiligen Anwendungsbereich und Personenkreis wichtig, handlungsorientierend und -motivierend sind. Sie müssen andererseits aus der Vielfalt konkreter Normen im Material die spezifisch wichtigen für den Leiter, den Käufer, das Mitglied des Wohnbezirksausschusses der Nationalen Front usw. heraussuchen und so den Eindruck vermeiden, daß in der Rechtserziehung die perfektionistische Behandlung einzelner Rechtsinstitute bzw. ihres Regelungsgehalts, Vollständigkeit der relevanten Rechtsnormenkenntnis und damit eine juristische Qualifizierung des angesprochenen Personenkreises angestrebt wird.

Es sollte deshalb überlegt werden, wie die Anleitung der Rechtspropagandisten durch Materialien fortgeführt werden könnte, in denen stärker berücksichtigt wird, daß Rechtserläuterung nach dem Kreis der Zuhörer differenziert betrieben werden muß, also z. B. an deren Alter und berufliche Tätigkeit anzuknüpfen hat.

#### **Inhaltliche Differenzierung der Rechtserziehung nach den jeweiligen Adressaten**

Eine Voraussetzung für zielgerichtete, adressatenorientierte Rechtserziehung ist, daß wir mehr wissen über die spezifischen, objektiv notwendigen Inhalte der Rechtserziehung, aber auch über die spezifischen Interessen, sich das sozialistische Recht anzueignen, über die tatsächlichen Inhalte des Rechtsbewußtseins der mit der Rechtserziehung angesprochenen Bürger. Das ist wichtig, um feststellen zu können, ob die spezifischen Interessen der Adressaten mit dem objektiv notwendigen Inhalt der Rechtserziehung korrespondieren. Gibt es Diskrepanzen zwischen beiden, so ist es wichtig zu erfahren, welche Ursachen dazu geführt haben.

Die vorrangige oder einzige Möglichkeit, Rechtserziehung adressatenspezifischer zu gestalten, wird oft darin gesehen, die spezifischen Rechtserziehungsinhalte nur theoretisch von objektiven Erfordernissen her zu bestimmen. Dabei wird nicht selten die Meinung vertreten, die Rechtswissenschaft müsse solche Inhalte in theoretischer Ableitung je nach Adressaten katalogisieren. Dieser Weg kann das Problem nicht lösen, weil er nur einen Aspekt berücksichtigt. Außer acht würde dabei gelassen, daß z. B. vorhandene Interessen am Recht und ihre Ursachen, tatsächliches Rechtsbewußtseinsprofil und seine Entstehungsbedingungen Ausgangspunkte sind, an die angeknüpft werden kann, die ausgebaut oder korrigiert, eben spezifisch beeinflußt werden können.

Um dies zu berücksichtigen, ist neben der theoretischen Ableitung von Rechtserziehungsinhalten die konkrete empirische Erkundung von Interessenprofil und Ausprägung des Rechtsbewußtseins mit den Methoden der

sozialwissenschaftlichen Forschung in typischen Adressatengruppen nötig. Wenn in der Sowjetunion die Rechtserziehung auf differenzierte Weise konzeptionell gestaltet und realisiert wird, so gründet sich das nicht zuletzt darauf, daß in dieser Beziehung gute Vorarbeit geleistet wurde. Die Rückstände in der adressatenspezifischen Rechtserziehung bei uns haben eine ihrer Ursachen darin, daß solche Vorarbeiten nicht als selbstverständliche Stufe angesehen wurden.

#### **Zum Inhalt der Rechtsnormenerläuterung**

Bei der Erläuterung von Rechtsnormen müssen sowohl ihr normativer Regelungsgehalt, also die Handlungsvorschriften (Gebote, Verbote, Erlaubnisse), wie auch ihre gesellschaftlichen Grundlagen plausibel gemacht werden. Dazu ist es erforderlich zu zeigen, wie bestimmte gesellschaftliche Erfordernisse zu juristischen Motiven wurden und den Gesetzgeber veranlaßten, die entsprechenden Normen zu erlassen. Deshalb braucht die Rechtsnormenerläuterung auch den Rückgriff auf den Rechtsbildungsprozeß.

Rechtsnormenerläuterung darf sich nicht darauf beschränken, darzulegen, daß Rechtsnormen gelten, sondern muß zugleich Klarheit darüber verschaffen, warum sie gelten. Die Erläuterung muß immer mit dem Ziel vorgenommen werden, die Adressaten der Rechtserziehung zu befähigen, Rechtsforderungen aus moralischer Überzeugung, aus innerem Bedürfnis einzuhalten. Dazu ist nachzuweisen, daß die Forderung des sozialistischen Rechts der Übereinstimmung zwischen den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Grundinteressen der Bürger Ausdruck verleiht. So wird dem Bürger die notwendige Rechtskenntnis vermittelt, die Basis dafür ist, daß er sich mit diesem Recht identifizieren kann. Hier liegen schon bei der Kenntnisvermittlung Potenzen, um auf die Motivation für rechtsnormgemäßes Handeln Einfluß zu nehmen, d. h. stärker zu berücksichtigen, daß Rechtserziehung auch Motiverziehung ist.

Zur Rechtsnormenerläuterung gehört es auch, Klarheit darüber zu verschaffen, daß die Forderungen des sozialistischen Rechts vom sozialistischen Staat mit seiner ganzen Autorität geschützt werden, notfalls mit Hilfe von Zwangsmitteln. Hier kommt es darauf an, die gesellschaftlichen Grundlagen des sozialistischen Rechtszwanges, seine erzieherische Zwecksetzung aufzudecken und die staatliche Zwangsanwendung bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts als Ausdruck der inneren Notwendigkeit dieses Rechts begreiflich zu machen./17/

#### **Zur Rechtserziehung durch Teilnahme der Bürger an der Rechtsverwirklichung**

Um sozialistisches Rechtsbewußtsein herauszubilden und zu verbreiten, genügt aber das bloße Wort nicht. Nicht das Erlernen bestimmter Aussagen über Notwendigkeit und Gerechtigkeit des sozialistischen Rechts oder einzelner Rechtsnormen allein kann hochentwickeltes Rechtsbewußtsein schaffen; es muß vielmehr einhergehen mit unmittelbarer, aktiver Teilnahme der Bürger an den Prozessen der Realisierung des sozialistischen Rechts. Aufgabe der Rechtserziehung ist es also zunächst, Erfahrungen zu organisieren, Alltagserfahrungen, in denen sich die praktische Aneignung des Rechts vollzieht, in denen die Befriedigung gesellschaftlicher und individueller Interessen durch das sozialistische Recht sich äußert.

Um sich mit dem sozialistischen gesellschaftlichen Rechtsbewußtsein und seiner wesentlichen Ausdrucks-

/16/ Vgl. Vorbemerkung zur Beilage in NJ 1974, Heft 24.

/17/ Zum staatlichen Zwang als einem notwendigen Merkmal des sozialistischen Rechts vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtslehre, Lehrbuch, Berlin 1975, S. 349 ff.